



**Rot-Weiß-Club Giessen e.V.**

**Tanzclub seit 1929**

**[www.RWC-Giessen.de](http://www.RWC-Giessen.de)**

# Satzung und Ordnungen

in der Fassung vom 27.02.2015 und 10.03.2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung des Rot-Weiß-Club Gießen e.V.</b> .....	<b>1</b>
§1 Name, Sitz, Farben, Gerichtsstand und Geschäftsjahr.....	1
§2 Zweck und Gemeinnützigkeit.....	1
§3 Verbandsmitgliedschaften.....	1
§4 Mitgliedschaft.....	1
§5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
§8 Beiträge.....	3
§9 Ordnungen.....	3
§10 Organe des Vereins.....	3
§11 Mitgliederversammlung.....	3
§12 Vorstand.....	4
§13 Ältestenrat.....	5
§14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	6
§15 Jugendarbeit.....	6
§16 Kassenprüfer.....	7
§17 Auflösung.....	7
<b>Geschäftsordnung des Rot-Weiß-Club Gießen e.V.</b> .....	<b>8</b>
§1 Tagesordnung.....	8
§2 Leitung der Mitgliederversammlungen.....	8
§3 Worterteilungen.....	8
§4 "Zur Geschäftsordnung".....	8
§5 Persönliche Bemerkungen.....	9
§6 Abstimmungen.....	9
§7 Wahlen.....	9
§8 Auslegung der Geschäftsordnung.....	9
<b>Beitragsordnung des Rot-Weiß-Club Gießen e.V.</b> .....	<b>10</b>
§1 Erhebung von Beiträgen und sonstigen Gebühren.....	10
§2 Höhe der Aufnahmegebühr.....	10
§3 Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	10
§3a Zusatzbeitrag für Arbeitsleistungen.....	11
§4 Turnierzuschlag.....	11
§5 Ende der Beitragspflicht.....	11
§6 Inkrafttreten.....	11
<b>Jugendordnung der Jugend im Rot-Weiß-Club Gießen e.V.</b> .....	<b>12</b>
§1 Selbstverwaltung.....	12
§2 Mitgliedschaft.....	12
§3 Aufgaben.....	12
§4 Organe.....	12
§5 Jugendversammlung.....	12
§6 Jugendvorstand.....	13
§7 Änderungen der Jugendordnung.....	14
§8 Inkrafttreten.....	14
<b>Impressum</b> .....	<b>15</b>

# Satzung des Rot-Weiß-Club Gießen e.V.

in der Fassung vom 27.02.2015

## §1 Name, Sitz, Farben, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Rot-Weiß-Club Gießen e.V." und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Gießen. Er wurde am 15.10.1929 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen.
- II. Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch:
  1. Pflege und Förderung des Tanzsports nach sportlichen Regeln sowie Wahrung seines ideellen Charakters,
  2. sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und
  3. allgemeine Förderung der Jugendpflege.
- II. Die Mitglieder seiner Organe (§ 10) arbeiten ehrenamtlich.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Hessischen Tanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## §3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des

1. Hessischen Tanzsportverbandes e.V.
2. Landessportbundes Hessen e.V.
3. Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)

## §4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder

1. aktive Mitglieder (sie nehmen aktiv am sportbezogenen Vereins- und Verbandsangebot teil)

2. Fördermitglieder (sie unterstützen den Verein und seine Ziele, ohne jedoch an Angeboten im Sinne von § 4 Nr. 1 teilzunehmen)
3. Ehrenmitglieder

## §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters den Antrag um Aufnahme stellen.
- III. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Aufnahme. Ablehnungen der Aufnahme brauchen nicht begründet zu werden.
- IV. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt, der nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Quartalsende (also vierteljährlich) erfolgen kann, die dem Vorstand drei Wochen vor Quartalsende zugegangen sein muss. Bei Kindern bis zu einem Alter von 6 Jahren kann der Austritt zum Monatsende durch schriftliche Kündigung bis zum 10. des Monats erfolgen.
2. Tod des Mitgliedes.
3. Ausschluss, der zu erfolgen hat, wenn:
  - a. ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint,
  - b. ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist unanfechtbar.

## §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den regelmäßigen sportbezogenen Angeboten des Vereins sowie an Vereinsfesten und zur Einführung von Gästen.
- II. Die Mitglieder (§ 4) haben das Recht, bei Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen des Vereins mitzuwirken. Mitglieder unter 14 Jahren haben bei Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- III. Jedes Mitglied erkennt die Bestimmungen der Vereinssatzung durch Unterschrift der Anmeldung an. Die Satzung kann jederzeit auf der Webseite des Vereins oder im Clubheim eingesehen werden.
- IV. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vorstand bei der Erreichung der satzungsgerechten Ziele zu unterstützen.

- V. Nur die Mitglieder der Turniergruppe sind berechtigt, am Turniertraining teilzunehmen. Über die Teilnahme von Mitgliedern, mit einer auf einen anderen Verein ausgestellten Startkarte entscheidet der Vorstand. Im Rahmen von vereinsübergreifenden Trainingsgemeinschaften kann der Vorstand auch Mitgliedern anderer Vereine die Teilnahme am Turniertraining gestatten.

## §8 Beiträge

- I. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und bei besonderer Veranlassung oder Leistung Umlagen, die alle als Beiträge im Sinne der Satzung gelten.
- II. Die Höhe der Beiträge im Sinne von § 8 Abs. 1 regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Einwilligung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## §9 Ordnungen

Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein:

1. die Geschäftsordnung des Vereins,
2. die Beitragsordnung des Vereins,
3. die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.
4. die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., soweit diese für Einzelmitglieder anwendbar ist,
5. die Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbands e.V. und
6. die Jugendordnung der Jugend im Rot-Weiß-Club Gießen e.V.

## §10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung und
4. der Jugendvorstand.

## §11 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Der Termin ist durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Clubs ein Vierteljahr im Voraus bekanntzugeben. Der Vorstand beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher ein. Schriftlich im Sinne von § 11 bedeutet per E-Mail, Fax, Clubzeitung oder Brief.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
1. auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes,
  2. wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder (§ 4) durch schriftlichen Antrag (§ 11 Abs. 1 S. 4) an den Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt wird.

3. Die Fristen und Formen der Einberufung entsprechen denen in Abs. 1.
- III. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher, bei Satzungsänderungen und bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs. 3) mit Dreiviertelmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
- IV. Die in Mitgliederversammlungen durchzuführenden Wahlen, erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) hat in jedem Fall in geheimer Wahl zu erfolgen, auch wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands müssen bei ihrer Wahl mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Vereinstrainer kann nicht Vorstandsmitglied werden. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Als Vereinstrainer wird bezeichnet, wer eine gültige Trainerlizenz hat und das Training wenigstens einer Turniergruppe leitet. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- V. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht möglich.
- VI. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen jedoch mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein. Die Anträge werden mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand im Clubheim ausgehängt. Gegenanträge, ergänzende oder abändernde Anträge hierzu können bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und sind mit der Einberufung mitzuteilen. Für Gegenanträge dazu gilt die 8 Tagesfrist.
- VII. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Die Durchführung der Mitgliederversammlungen regelt die Geschäftsordnung des Vereins.
- VIII. Über die Mitgliederversammlung hat ein zuvor benannter Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

## §12 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
1. Dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:
    - a. dem 1. Vorsitzenden,
    - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenbereich Geschäftsstelle, Verwaltung und Liegenschaften,
    - c. dem stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenbereich Finanzen und Mitgliederverwaltung,
    - d. dem stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenbereich Turnier- und Breitensport,
    - e. dem stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Presse, Werbung, Internet und Social Media,
  2. sowie

- a. der Jugendwartin,
  - b. dem Jugendwart und
  - c. bis zu 9 Beisitzern, die den Aufgabenbereichen der geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern zuzuordnen sind und von diesen mit besonderen Aufgaben betraut werden können.
- II. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Jugendwartin und des Jugendwartes erfolgt in jeder 3. ordentlichen Mitgliederversammlung. Sind Ämter unbesetzt, so können Sie auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Dauer der aktuellen Wahlperiode nachgewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung, jedoch längstens bis zur Neuwahl, im Amt. Wird die Mitgliedschaft eines Vorstandmitglieds gemäß § 6 beendet, endet mit seiner Mitgliedschaft sein Amt als Vorstandmitglied.
  - III. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, kann der Vorstand die anderen Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes betrauen oder ein nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied durch Beschluss kommissarisch einsetzen. Ein kommissarisch eingesetztes Vereinsmitglied ist zu Vorstandssitzungen einzuladen, hat jedoch kein Stimmrecht bei Abstimmungen. Scheiden während der Amtszeit zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus, hat auf jeden Fall im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
  - IV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach §26 BGB ist die Unterschrift von zwei gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) erforderlich.
  - V. Zu den Vorstandssitzungen ist jedes Vorstandsmitglied mindestens 48 Stunden vorher zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 a-e) und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen zählen als Ablehnungen.
  - VI. Über die Sitzungen des Vorstandes sind durch ein vorher benanntes Vorstandsmitglied Protokolle zu führen. Beschlüsse des Vorstandes sind wörtlich zu Protokoll zu nehmen. Die Protokolle sind vom Leiter der Vorstandssitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
  - VII. Die Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied geleitet werden.
  - VIII. Alle Trainer und Übungsleiter des Vereins können vom Vorstand ebenso wie jedes andere Vereinsmitglied mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung hinzugezogen werden.
  - IX. In allen Vereinsangelegenheiten hat der Vorstand das Aufsichtsrecht.

## §13 Ältestenrat

- I. Der Ältestenrat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die entweder
  1. mindestens 20 Jahre Mitglieder des Rot-Weiß-Clubs Gießen e.V. sind und während dieser Zeit mindestens einmal ein Vorstandsamt ausgeübt haben oder
  2. Ehrenmitglieder sind.
- II. Die Aufgabe des Ältestenrates ist es, dem Vorstand insbesondere bei Entscheidungen, die für die Zukunft des Vereins von großer Bedeutung sind, aber auch darüber hinaus, beratend zur Seite zu stehen. Die Mitglieder haben daher das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen, ohne jedoch

stimmberechtigt zu sein. Sie sind gemeinsam mit den Vorstandsmitgliedern, wie in § 12 Abs. 5 geregelt, zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht. Über die in den Vorstandssitzungen besprochenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu wahren.

- III. Die Wahl erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, wobei jeweils 1 Mitglied neu gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
- IV. Bei der erstmaligen Wahl des Ältestenrats werden bis zu 3 Mitglieder gewählt.

## **§14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- I. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- II. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- III. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- IV. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- V. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- VI. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- VII. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- VIII. Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

## **§15 Jugendarbeit**

- I. Die Jugendabteilung im Rot-Weiß-Club Gießen e.V. führt sich selbstständig und verfügt über eigene Mittel, die sie in eigener Verantwortung verwaltet. Sie gibt sich selbst eine Jugendordnung, die zur Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins bedarf; dies gilt auch für Änderungen der Jugendordnung. Bestimmungen der Jugendordnung, die im Widerspruch zu dieser Satzung stehen, sind unwirksam.
- II. Die Jugendabteilung umfasst alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden sowie die Mitglieder des Jugendvorstands.
- III. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern gemäß Abs. 2 zusammen.



- IV. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Jugendwartin und den Jugendwart einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Jugendlichen des Vereins erforderlich ist oder es von 10% der Mitglieder gemäß Abs. 2 mittels schriftlich begründeten Antrages gefordert wird.
- V. Alle drei Jahre wählt die Jugendversammlung die Jugendwartin, den Jugendwart und den Jugendkassenwart. Diese bilden gemeinsam mit den Gruppensprechern, die aus den einzelnen Trainingsgruppen gewählt werden, den Jugendvorstand. Zum Zeitpunkt der Wahl muss der Jugendkassenwart das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Entweder Jugendwartin oder Jugendwart muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, die/der andere muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendausschuss bedarf, mit Ausnahme der Gruppensprecher, der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.
- VI. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher sind ständige Vertreter des Vereins beim Verbandsjugendtag des Hessischen und Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

## **§16 Kassenprüfer**

- I. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, für die Dauer von jeweils zwei Jahren.
- II. Die Wahl des Kassenprüfers erfolgt geheim, es sei denn es steht nur ein Kassenprüfer zur Wahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- III. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

## **§17 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Förderung des Tanzsportes zu verwenden hat.

# Geschäftsordnung des Rot-Weiß-Club Gießen e.V.

in der Fassung vom 27.02.2015

## §1 Tagesordnung

- I. Die vom Vorstand ausgearbeitete Tagesordnung wird in der angegebenen Reihenfolge behandelt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch durch Mehrheitsbeschluss die Reihenfolge der zu behandelnden Tagesordnungspunkte abändern, Punkte von der Tagesordnung absetzen und solche, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sind, auf die Tagesordnung setzen. Abänderungsvorschläge sowie das Abstimmungsergebnis sind in das Protokoll aufzunehmen.
- II. In den Mitgliederversammlungen sind die erforderlichen Rechenschaftsberichte zu erstatten.

## §2 Leitung der Mitgliederversammlungen

- I. Der Leiter der Mitgliederversammlung (§ 11 Abs. 7 der Satzung) handhabt die Ordnung in der Versammlung und hat auf die Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung zu achten.
- II. Sind in einer Versammlung die Neuwahlen des Vorstandes durchzuführen, muss ein Tagespräsidium gewählt werden, das nach der Entlastung des Vorstandes (§ 12 Abs. 2 S. 2 der Satzung) die Versammlung bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands leitet. Das Tagespräsidium besteht aus dem Tagespräsidenten und 3 Beisitzern, von denen einer das Protokoll führt, während die beiden anderen das Amt der Zählkommission bei der Wahl innehaben. Dem Tagespräsidenten stehen die Befugnisse des Leiters einer Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen zu.
- III. Mitglieder des Tagespräsidiums können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- IV. Der Leiter der Versammlung kann Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 6 der Satzung eingebracht werden, jederzeit zulassen, sofern diese sachdienlich sind. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit zulässigen anderen Anträgen nach § 11 Abs. 6 der Satzung stehen.

## §3 Worterteilungen

Das Wort zur Diskussion erteilt der Leiter der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

## §4 "Zur Geschäftsordnung"

- I. "Zur Geschäftsordnung" muss das Wort jederzeit erteilt werden ohne Rücksicht auf den Beratungsgegenstand und vorhandene Wortmeldungen. Die "Zur Geschäftsordnung" gemachten Ausführungen dürfen jedoch nur den Ablauf der Versammlung (z.B. Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Verlangen nach Schluss der Beratung usw.) betreffen, andernfalls entzieht der Leiter der Versammlung dem Betreffenden sofort das Wort. Ausführungen zur Sache selbst dürfen nicht gemacht werden.

- II. Antrag auf Schluss der Aussprache oder auf Abschluss der Rednerliste kann jederzeit gestellt werden, jedoch nur von einem Mitglied, das sich an der Aussprache zu dieser Sache noch nicht beteiligte.
- III. Durch eine Wortmeldung "Zur Geschäftsordnung" dürfen weder ein Redner noch eine begonnene Wahl oder Abstimmung unterbrochen werden.
- IV. Ist ein Antrag "Zur Geschäftsordnung" gestellt worden, darf nur noch ein Mitglied der Versammlung gegen diesen Antrag sprechen; sodann muss über diesen Geschäftsordnungsantrag abgestimmt werden.

## §5 Persönliche Bemerkungen

Wer in den Versammlungen während der Beratung eines Tagesordnungspunkte angegriffen oder persönlich genannt worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Besprechung dieses Tagesordnungspunktes - jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung - die erfolgten Angriffe zurückzuweisen oder ungerechtfertigte Behauptungen richtig zu stellen.

## §6 Abstimmungen

- I. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung keine Ausnahmen vorschreibt. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- II. Es wird offen abgestimmt; dabei ist der Abstimmungsgegenstand so zu stellen, dass mit Ja oder Nein geantwortet werden kann.
- III. Die Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt wird, zuvor jedoch über etwa vorliegende Abänderungsanträge. Welches der weitergehende Antrag ist, entscheidet der Leiter der Versammlung.

## §7 Wahlen

- I. Bei den Wahlen ist § 11 Abs. 4 der Satzung zu beachten.
- II. Die Wahl beginnt damit, dass Kandidaten vorgeschlagen werden. Die Kandidaten sind sodann zu befragen, ob sie bereit sind, für das vorgeschlagene Amt zu kandidieren. Nach der Wahl ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Nach Annahme der Wahl ist der betreffende Wahlgang abgeschlossen.
- III. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein- Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- IV. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der gewählt, der die meisten Ja- Stimmen auf sich vereint.

## §8 Auslegung der Geschäftsordnung

Der Leiter der Versammlung entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung sowie über auftretende Zweifelsfragen.

# Beitragsordnung des Rot-Weiß-Club Gießen e.V.

in der Fassung vom 10.03.2017

## §1 Erhebung von Beiträgen und sonstigen Gebühren

- I. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und bei besonderer Veranlassung oder Leistung Umlagen, die alle als Beiträge im Sinne der Satzung gelten.
- II. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- III. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- IV. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich zur Quartalsmitte zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Dem Verein ist hierfür eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei einer befristeten Mitgliedschaft unter 6 Monaten ist der gesamte Beitrag im Voraus zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag für eine Fördermitgliedschaft kann beim Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft grundsätzlich nicht erstattet werden.

## §2 Höhe der Aufnahmegebühr

- I. Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder (§ 4 Nr. 1 der Satzung) beträgt einen Monatsbeitrag.
- II. Fördermitgliedschaften sind von der Aufnahmegebühr ausgenommen.

## §3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- I. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder (§ 4 Nr. 1 der Satzung) beträgt monatlich 18 €.
- II. Der ermäßigte Beitrag für aktive Mitglieder (§ 4 Nr. 1 der Satzung) beträgt 4 € weniger als der in § 3 Abs. 1 genannte reguläre Beitrag.

Der ermäßigte Beitrag gilt für Jugendliche ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie darüber hinaus für Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligendienst (BFD) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Weiterhin gilt der ermäßigte Beitrag unabhängig vom Alter für Menschen mit Behinderung, die über einen Behindertenausweis verfügen, sowie Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger.

Der Grund für die Beitragsermäßigung ist jährlich dem Vorstand nachzuweisen, ein Wegfall des Grundes ist dem Vorstand unverzüglich zu melden.

- III. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt der Beitrag monatlich 10 €.
- IV. Für jedes Elternteil, das den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Mitgliedsbeitrag zahlt, kann ein Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei Mitglied werden. Zahlen beide Elternteile den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Mitgliedsbeitrag, so können alle deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei Mitglieder werden.
- V. Wenn einem aktiven Mitglied (§ 4 Nr. 1 der Satzung) die Teilnahme am Training aus gesundheitlichen oder besonderen persönlichen Gründen nicht möglich ist, kann auf

schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung oder Beitragsaussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.

- VI. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder (§ 4 Nr. 2 der Satzung) beträgt monatlich 5 €. Zur Förderung des Vereinszwecks kann freiwillig ein höherer Beitrag geleistet werden.

### **§3a Zusatzbeitrag für Arbeitsleistungen**

- I. Alle aktiven Mitglieder (§ 4 Nr. 1 der Satzung) zahlen pro Jahreshälfte einen Zusatzbeitrag in Höhe von einem Monatsbeitrag.
- II. Von dem vollständigen Zusatzbeitrag für ein Jahr im Sinne des Abs. 1 ist befreit, wer im laufenden Jahr mindestens zwei Stunden Arbeit für den Verein erbringt. Welche Arbeiten in welchem Umfang angerechnet werden können, entscheidet der Vorstand. Mitgliedern steht es jedoch frei, dem Vorstand Vorschläge für einen sinnvollen Arbeitseinsatz zu machen. Bei einer erbrachten Leistung von mehr als einer, jedoch weniger als zwei Stunden, erfolgt eine Befreiung von einem Monatsbeitrag.
- III. Mitglieder unter 14 Jahren zahlen keinen Zusatzbeitrag.
- IV. Der Beitrag wird im ersten Quartal des Folgejahres erhoben. Bei vorzeitigem Austritt erfolgt die Beitragserhebung zum Zeitpunkt des Austritts.

### **§4 Turnierzuschlag**

Aktive Mitglieder, die Inhaber eines Startbuchs mit gültiger Startmarke sind und/oder regelmäßig am Turniertraining teilnehmen, zahlen einen Turnierzuschlag von monatlich 6 €.

Der Turnierzuschlag wird zu den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Beiträgen hinzu addiert und zusammen mit diesen abgebucht.

### **§5 Ende der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht endet mit Beendigung der Mitgliedschaft laut § 6 der Satzung.

### **§6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 27.02.2015 in Kraft.

# Jugendordnung der Jugend im Rot-Weiß-Club Gießen e.V.

in der Fassung vom 13.02.2015, bestätigt am 27.02.2015

## §1 Selbstverwaltung

Die Jugendabteilung führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## §2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind

1. alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden,
2. die Mitglieder des Jugendvorstands.

## §3 Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind

1. die Förderung und die Pflege des Tanzsports in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen als Teil der Jugendarbeit.
2. die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, gesunder Entwicklung und Steigerung von Selbstbewusstsein und Sozialkompetenz.
3. die Anregung des gesellschaftlichen Engagements tanzsporttreibender Jugendlicher.
4. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung.
5. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Fragen gegenüber dem Vorstand und sonstigen Institutionen.

## §4 Organe

Organe der Jugendabteilung sind

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

## §5 Jugendversammlung

- I. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern gemäß § 2 zusammen.
- II. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Der Termin ist durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Clubs ein Vierteljahr im Voraus bekanntzugeben. Der Jugendvorstand beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher ein. Schriftlich im

- Sinne von § 5 bedeutet per E-Mail, Fax, Clubzeitung oder Brief. Die Einladung kann gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen.
- III. Auf Beschluss des Jugendvorstands, des Vorstandes oder schriftlichen Antrag (§ 5 Abs. 2 S. 4) von mindestens 10 % der Mitglieder (§ 2) ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.
- IV. Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 2, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- VI. Jugendversammlungen werden von der Jugendwartin und/oder dem Jugendwart geleitet. Zur Durchführung der Jugendversammlung gilt die Geschäftsordnung des Vereins entsprechend.
- VII. Aufgaben der Jugendversammlung sind
1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendvorstands.
  2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
  3. Wahl von Jugendwartin, Jugendwart und Jugendkassenwart alle drei Jahre. Der Jugendkassenwart muss bei seiner Wahl das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Entweder Jugendwartin oder Jugendwart muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, die/der andere muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
  4. Bestätigung der Gruppensprecher, die aus den einzelnen Trainingsgruppen in jedem Jahr spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung gewählt werden. Die Zahl der Gruppensprecher wird durch den Jugendvorstand festgelegt.
- VIII. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens zwei Wochen nach der Jugendversammlung im Clubheim auszuhängen ist.

## §6 Jugendvorstand

- I. Der Jugendausschuss besteht aus
1. der Jugendwartin
  2. dem Jugendwart
  3. den Gruppensprechern
  4. dem Jugendkassenwart
- II. Der Jugendvorstand wird mit Ausnahme der Gruppensprecher auf der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
- III. Die Jugendwartin und der Jugendwart vertreten die Jugendabteilung nach innen und außen und sind Mitglieder im Vorstand des Vereins.
- IV. Der Jugendvorstand erfüllt als Team folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel,
  2. Planung und Ausführung von Aktivitäten,
  3. Vorbereitung von Anträgen an den Verein bzw. zur Einbringung in Vorstandssitzungen,
  4. Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit und

5. Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein.
- V. Scheiden während der Amtszeit bis zu zwei Mitglieder des Jugendvorstands aus, so gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 der Satzung des Vereins entsprechend. Scheiden sowohl Jugendwartin als auch Jugendwart aus, so muss eine Nachwahl im Rahmen einer hierzu einzuberufenden außerordentlichen Jugendversammlung und eine Bestätigung in der nächsten regulären Mitgliederversammlung erfolgen.
- VI. Der Jugendvorstand ist hinsichtlich seiner Beschlüsse und Aktivitäten sowie seiner Rechnungslegung der Jugendversammlung, der Mitgliederversammlung des Vereins und dem Vorstand gegenüber Rechenschaft schuldig.
- VII. Der Jugendvorstand beauftragt den Jugendkassenwart mit der Verwaltung der ein- und ausfließenden Mittel.

## **§7 Änderungen der Jugendordnung**

- I. Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder auf einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- II. Für Änderungen der Jugendordnung sind eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- III. Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten am Tag nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.



## Impressum

**Rot-Weiß-Club Gießen e.V.**

Postfach 11 09 26

35354 Gießen

### **Vertreten durch:**

Lullu Kühle, 1. Vorsitzende

Prof. Dr. Dieter Baums, stellvertretender Vorsitzender

Arthur Baran, stellvertretende Vorsitzende

Michael Hellmann, stellvertretende Vorsitzende

Mirco Hilbert, stellvertretender Vorsitzender

### **Kontakt:**

Telefon: +49 (0)6441 28352

Telefax: +49 (0)6441 9524937

E-Mail: [info@rwc-giessen.de](mailto:info@rwc-giessen.de)

### **Bankverbindung:**

Kto.-Nr.: 225 008 084

BLZ: 513 500 25

IBAN: DE72 5135 0025 0225 0080 84

BIC/SWIFT: SKGIDE5FXXX

Institut: Sparkasse Gießen

### **Registereintrag:**

Eintragung im Vereinsregister

Registergericht: Amtsgericht Gießen

Registernummer: VR 814